

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Abgeschlossen am 9. Juli 2002

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 25. Februar 2003

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Republik der Philippinen*

(nachstehend «Vertragsparteien» genannt)

in dem Wunsch, die Solidarität und Zusammenarbeit zwischen ihnen aufrechtzuerhalten und zu fördern,

in der Absicht, Massnahmen gegen illegale Migration zu ergreifen und

in dem Bestreben, die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zu erleichtern,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Grundsatz der Rückübernahme

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei jede Person, welche die für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei stellt die ersuchte Vertragspartei für die rückzuübernehmende Person unverzüglich die für ihre Rückführung erforderlichen Reisepapiere aus.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine solche Person unter denselben Bedingungen in ihr eigenes Hoheitsgebiet zurück, wenn später festgestellt wird, dass diese Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht besass.

Art. 2 Nachweis der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder einer gültigen nationalen Identitätskarte nachzuweisen. Wird eines dieser Dokumente vorgelegt, erkennen die Behörden der ersuchten Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der Person an, und es wird keine weitere Überprüfung verlangt.

SR 0.142.116.459

Art. 3 Vermutung der Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit kann vermutet werden aufgrund der Vorlage eines der folgenden Dokumente:

- (a) eines der in Artikel 2 erwähnten Dokumente, dessen Gültigkeit zum Zeitpunkt des Eingangs des Rückübernahmegesuchs abgelaufen ist,
- (b) Identitätskarte, welche die Zugehörigkeit zur Schweizerischen Armee oder zu den philippinischen Streitkräften belegt,
- (c) Führerschein,
- (d) Geburtsurkunde oder
- (e) Registrierungsbuch der Seeleute.

In diesem Fall gilt die Staatsangehörigkeit als vermutet, sofern die ersuchte Vertragspartei dies nicht bestritten hat.

(2) Die Vermutung der Staatsangehörigkeit kann auch untermauert werden durch:

- (a) Fotokopien eines der oben bezeichneten Dokumente,
- (b) das Protokoll der gemäss Artikel 4 durchgeführten Anhörung der betreffenden Person, das ordnungsgemäss von den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei aufgezeichnet wurde,
- (c) Zeugenaussagen,
- (d) Angaben, die von der betreffenden Person geliefert werden oder
- (e) die Sprache der betreffenden Person.

Art. 4 Anhörungen und andere Mittel zum Nachweis
oder Vermutung der Staatsangehörigkeit

(1) Wenn die Staatsangehörigkeit einer Person auf der Basis der vorgelegten Dokumente nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, führt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich eine Anhörung mit der betreffenden Person durch.

(2) Wenn die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person während der von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der ersuchten Vertragspartei durchgeführten Anhörungen festgestellt wird oder glaubhaft gemacht werden kann, stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung sofort ein Reisepapier aus.

(3) Wenn die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei es für notwendig erachtet und wenn die ersuchende Vertragspartei dies wünscht, können Sachverständige damit beauftragt werden, Anhörungen mit dem Ziel durchzuführen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festzustellen. Wenn die Staatsangehörigkeit infolge dieser Anhörungen glaubhaft gemacht werden kann, erfolgt die unverzügliche Ausstellung eines Reisepapiers durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei.

Art. 5 Einreichung eines Rückübernahmegesuchs

(1) Ein Rückübernahmegesuch ist schriftlich zu stellen und hat die folgenden Informationen über die betreffende Person zu enthalten:

- (a) Vor- und Familienamen, gegebenenfalls Geburtsname,
- (b) Geschlecht,
- (c) Geburtsdatum und -ort,
- (d) Staatsangehörigkeit,
- (e) letzte bekannte Adresse im ersuchten Vertragsstaat und
- (f) Typ, Nummer, Gültigkeitsdauer des Passes oder anderer Reisepapiere sowie, falls verfügbar, Angaben über die ausstellende Behörde. Eine Fotokopie des besagten Dokumentes ist, falls verfügbar, ebenfalls zu liefern.

(2) Wenn die betreffende Person medizinischer Versorgung bedarf, ist eine Beschreibung ihres Gesundheitszustands und des Bedarfs an medizinischer Behandlung beizufügen.

Art. 6 Fristen

(1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das an sie gerichtete Rückübernahmegesuch innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach dessen Eingang.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen jede Person, deren Rückübernahme zugestimmt wurde. Auf Antrag kann diese Frist so lange verlängert werden, wie es die Behandlung von rechtlichen Erfordernissen oder praktischen Schwierigkeiten erfordert.

Art. 7 Datenschutz

(1) In Bezug auf die Rückübernahme von Personen mitzuteilende Personendaten dürfen ausschliesslich betreffen:

- (a) die Personalien der zu übergebenden Person sowie, falls erforderlich, diejenigen ihrer Familienangehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls frühere Namen, Beinamen oder Pseudonyme, Decknamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, aktuelle und gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeiten),
- (b) den Reisepass, die nationale Identitätskarte, andere Identitäts- und Reisepapiere (Nummer, Gültigkeitsperiode, Ausstellungsdatum und Ausstellungs-ort, ausstellende Behörde),
- (c) sonstige Details wie Fingerabdrücke und Photographien, die erforderlich sind, um die zu übergebende Person zu identifizieren oder um festzustellen, ob die Bedingungen für die Rückübernahme unter diesem Abkommen erfüllt wurden, sowie
- (d) Transitorte und Reisewege.

(2) Die im Zuge der Durchführung dieses Abkommens mitgeteilten Personendaten sind in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem internationalen Recht zu

erfassen, zu verarbeiten und zu schützen. Insbesondere sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- (a) die Vertragspartei, welche die Daten erhält, hat die Daten nur zu dem in diesem Abkommen festgesetzten Zweck und unter den von der übermittelnden Vertragspartei festgesetzten Bedingungen zu verwenden;
- (b) auf Antrag hat die Vertragspartei, welche die Daten erhält, die übermittelnde Vertragspartei über die beabsichtigte Verwendung der Daten zu informieren;
- (c) Personendaten dürfen ausschliesslich an die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden übermittelt und von diesen verwendet werden. Die Weitergabe der unter diesem Abkommen mitgeteilten Daten an andere Stellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei;
- (d) die übermittelnde Vertragspartei ist gehalten, sich von der Richtigkeit der Daten sowie von deren Notwendigkeit und Angemessenheit im Verhältnis zu dem mit der Übermittlung verbundenen Zweck zu überzeugen. Die übermittelnde Vertragspartei hat die nach eigenem nationalem Recht geltenden Beschränkungen bezüglich der Datenübermittlung zu beachten. Stellt sich heraus, dass unrichtige Daten übermittelt wurden oder dass die Übermittlung widerrechtlich war, ist die Vertragspartei, welche die Daten erhalten hat unverzüglich zu benachrichtigen. Diese hat die Richtigstellung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen;
- (e) die betreffende Person ist auf ihr Gesuch hin, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht der um Information ersuchten Vertragspartei, in Kenntnis zu setzen über die Übermittlung sie betreffender Daten sowie über deren Verwendungszweck;
- (f) Personendaten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies der Zweck, zu welchem sie mitgeteilt wurden erfordert. Jede Vertragspartei hat die Daten einem geeigneten Gremium mit unabhängiger Kontrolle der Datenverarbeitung und -verwendung anzuvertrauen;
- (g) jede Vertragspartei ist gehalten, Personendaten gegen unbefugten Zugriff, missbräuchliche Änderungen und widerrechtliche Bekanntgabe zu schützen. Der Schutz der Daten hat mindestens demjenigen zu entsprechen, der Daten gleicher Art nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei zukommt.

Art. 8 Kosten

Alle Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Rückübernahme vom Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei bis zum Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei entstehen, trägt die ersuchende Vertragspartei

Art. 9 Durchführungsbestimmungen

(1) Innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Unterzeichnung dieses Abkommens teilen die Vertragsparteien sich gegenseitig die für die Durchführung dieses

Abkommens zuständige zentrale Behörde sowie deren Adresse mit und übergeben eine Liste der Ein- und Ausreiseorte, an denen die Rückübernahme durchgeführt wird.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich über Änderungen bezüglich der zentralen Behörde und deren Adresse sowie bezüglich der Ein- und Ausreiseorte.

Art. 10 Modalitäten der guten Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens werden von den betreffenden Behörden der Vertragsparteien mittels gegenseitiger Konsultationen, mündlich oder schriftlich, oder auf diplomatischem Wege bereinigt.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Überprüfung der Staatsangehörigkeit von Personen, die das Land zu verlassen haben, um die Abläufe dieses Abkommens zu erleichtern.

Art. 11 Weitere Verpflichtungen unter internationalem Recht

Dieses Abkommen lässt weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien unter internationalem Recht unberührt.

Art. 12 Anwendung auf das Fürstentum Liechtenstein

Das vorliegende Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein und für dessen Staatsangehörige.

Art. 13 Suspendierung

Jede Vertragspartei kann, nach Konsultation der anderen Vertragspartei, die Bestimmungen dieses Abkommens aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der nationalen Sicherheit teilweise oder ganz suspendieren. Diese Suspendierung ist der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vollständige oder teilweise Suspendierung der Bestimmungen dieses Abkommens tritt dreissig (30) Kalendertage nach Eingang der Suspendierungsmittelteilung bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Art. 14 Beendigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern keine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei offiziell auf diplomatischem Wege ihren Wunsch, dieses Abkommen zu beenden, mitteilt. Die Beendigung dieses Abkommens wird sechs (6) Monate nach Eingang der Beendigungsmittelteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten durch die Vertragsparteien erfolgenden Bekanntmachung des Abschlusses des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens in Kraft.

Geschehen zu Manila am 9. Juli 2002 in zwei Urschriften, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen authentisch sind.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Ruth Metzler-Arnold

Für die
Republik der Philippinen:

Hernando B. Perez